

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	UMWELTALLIANZ
Adresse / Indirizzo	Postgasse 15 Postfach 817 3000 Bern 8
Datum / Date / Data	Stand 30. März 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	17
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	19
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	20
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	22
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	24
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	25
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	26
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	27
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	28
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	31
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	32
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	33

Allgemeine Bemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Unsere Rückmeldung und unsere Anträge beschränken sich auf ökologische Aspekte und Auswirkungen. Im vorliegenden Verordnungspaket sind dies Bemerkungen und/oder Anträge an folgenden Verordnungen:

- Anträge in der Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Bemerkung zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV) ;
- Bemerkung zur Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft;
- Antrag zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV);
- Anträge zur Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV).

Die Umweltallianz unterstützt das BLW bei der Vereinfachung der Auflagen, soweit diese nicht zu ökologischen Rückschritten führen. Die Summe der vorgeschlagenen Massnahmen übersteigt ein für uns tragbares Niveau an ökologischen Rückschritten. Wir sehen bisherige Errungenschaften in den Bereichen Schutz und Förderung der Biodiversität, Schutz und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, Schutz der Gewässer, Schutz der Luftreinhaltung, Schutz der Bevölkerung von schädlichen und lästigen Einwirkungen als gefährdet an. Dies ist für uns nicht akzeptabel.

Enttäuscht sind wir insbesondere, dass diese Vorschläge unbesehen von bestehenden Gremien in die Vernehmlassung gegeben werden. Es wurde seitens BLW kein Effort betrieben, die wichtigsten Änderungen vorgängig in Form einer echten Diskussionsmöglichkeit zu spiegeln und auf fachliche Argumente zu prüfen. Wir denken dabei an die Änderungen im Bereich der Biodiversität, wo die Plattform Biodiversität nicht einbezogen wurde. Oder an die Begleitgruppe Digiflux, wo seit nunmehr mehreren Jahren keine Sitzung mehr einberufen worden ist.

Bei dieser Vorlage ist keine Mühe sichtbar, Absicherungen vorzuschlagen, damit negative Auswirkungen auf die Umwelt mindestens über andere Wege aufgefangen und kompensiert werden könnten. Ebenso fehlt grundsätzlich der Rote Faden in den Vorschlägen inklusive Kohärenz zur Erarbeitung der AP 2030+.

Aus diesem Grund lehnen wir dieses Verordnungspaket in der Gesamtheit ab und bitten den Bundesrat, die wichtigsten Änderungsvorschläge im Rahmen der AP 2030+ mit genügend Zeit unter den betroffenen und interessierten Kreisen diskutieren zu können.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat schlägt Anpassungen vor, welche die Landwirtschaft administrativ entlasten soll. Dabei wird eingeräumt, dass ökologische Leistungen abgebaut werden. Wir bedauern diese Entwicklung sehr. Die Bevölkerung ist bereit, sehr viele Steuergelder und Grenzschatzauflagen und damit höhere Lebensmittelpreise mitzutragen. Dafür wurde der Bevölkerung eine ökologische Landwirtschaft versprochen. Bis heute jedoch, werden durch die intensive Produktion durch den Sektor Landwirtschaft massive Umweltprobleme verursacht. Die letzten fünf Reformetappen haben zwar diese Lücken leicht reduziert, trotzdem werden weiterhin die Biodiversität geschädigt, Gewässer verschmutzt und die Luft mit Ammoniak gesundheitsschädlich verpestet.

Administrative Vereinfachungen begrüßen wir ausdrücklich. Doch wir erwarten bei negativen Umweltwirkungen, dass diese mit Massnahmen kompensiert werden, welche die ökologische Wirkung wieder positiv umsteuern. Zum Beispiel durch eine Erhöhung der Gesamtbeteiligung an Labelprogrammen.

Das aktuelle Verordnungspaket lehnen wir darum in der vorliegenden Form ab, da unter dem Vorwand der administrativen Vereinfachung zahlreiche umweltrelevante Anforderungen gestrichen oder abgeschwächt werden.

Das Fundament für Vertrauen und Wirkung beim Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist die Nachweispflicht: Wer Direktzahlungen erhält, muss die Einhaltung relevanter Vorgaben belegen können. Die Vorschläge des Bundesrates führen in der Konsequenz zu einer Beweislastverschiebung zurück zu den Behörden. Kantone werden gezwungen über administrativ aufwändige Verfügungsverfahren Vorgaben einzufordern, während bestehende Vollzugsmechanismen an Wirkung verlieren oder aufgegeben werden. Somit nimmt der Bundesrat bewusst eine Schwächung des ÖLN in Kauf. Mit der Gefahr auf längere Sicht, dass die Einhaltung des ÖLN nicht mehr über das gesetzliche Minimum hinausgehen wird. Damit wird die Grundidee des ÖLN ad absurdum geführt, das Vertrauen der Bevölkerung geschwächt, die Kantone administrativ belastet und die Umwelt weiterhin geschädigt.

Besonders störend ist, dass im Verordnungspaket 2026 gleich mehrere bodenschutzrelevante Anforderungen aus der Direktzahlungsverordnung entfernt oder herabgesetzt werden sollen. Betroffen sind insbesondere Bodenuntersuchungen, Anforderungen zur Verhinderung von Erosion, zur Bodenbedeckung sowie zur schonenden Bodenbearbeitung. Dies widerspricht diametral der Wichtigkeit der Bodenfruchtbarkeit für die zukünftigen Generationen und dem Aspekt der Ernährungssicherung. Der Boden ist für die Landwirtschaft der zentrale Produktionsfaktor. Eine Abschwächung zentraler Bodenschutzvorgaben sendet ein falsches Signal und steht im Widerspruch zu den umwelt- und ressourcenschonenden Zielen der Agrarpolitik

Ebenso ist die Aufhebung der Einschränkung der Voraufbau Herbizide und der Wirkstoffe (beide Anhang) aus Gewässerschutzperspektive höchst problematisch und lehnen wir ab.

Folgendes sind unsere Kernanliegen:

- 1. Keine Verwässerung von Umweltauflagen ohne ökologische Kompensation zum Beispiel über mehr Anreize für die Teilnahme an Labelprogrammen.**
- 2. Die ökologische Gesamtwirkung ist mit geeigneten Indikatoren zu überprüfen. Bei Nichterreichen sind verbindliche Nachsteuerungsmassnahmen vorzusehen und vorab der Branche und den interessierten Kreisen vorzustellen.**
- 3. Der Ökologische Leistungsnachweis ÖLN ist zu stärken, statt zu schwächen. Der ÖLN ist das Fundament für Vertrauen und Umweltwirkung. Die Nachweispflicht als Grundpfeiler des ÖLN ist zu erhalten.**

4. Bodenschutzvorgaben und Vorgaben bei Einsatz von Pestiziden sind in der DZV beizubehalten und zu stärken. Anforderungen zu Bodenuntersuchungen, Erosionsschutz, Bodenbedeckung und schonender Bearbeitung dürfen nicht gestrichen oder abgeschwächt werden; vielmehr sind sie als zentrale Direktzahlungsbedingungen zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2ter und 3	Streichen von Artikel 2ter 2ter Die Futterration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer 2.2 aufweisen.	Um kleinere Betriebe zu entlasten, sollen Betriebe mit weniger als 15 GVE (entspricht je nach Schweinekategorie rund 30 bis 100 Schweineplätzen) von der neuen Regelung ausgenommen. Mit dieser GVE-Untergrenze werden 52% der Schweinehaltungsbetriebe (Stand: 2024) von der Vorgabe befreit. Mit dieser Ausnahme sind wir nicht einverstanden. Jeder Betrieb, welcher unter Erfüllung des ÖLN Direktzahlungen erhält, hat seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der Umwelt zu erfüllen. Es wäre ein Präjudiz für viele weitere Ausnahmen für einzelne Betriebskategorien.
Art. 13 Abs. 3 Anhang 1 Ziffer 2.2 (Streichung Bestimmungen im Anhang)	Mit der Streichung von Art. 13 Abs. 3 sind wir nicht einverstanden	Die heutige ÖLN-Anforderung verlangt, dass mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen auf allen Parzellen durchgeführt werden müssen. Ziel der Anforderung ist die Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen. Regelmässige Bodenuntersuchungen sind für eine klimaresiliente und standortangepasste landwirtschaftliche Produktion sowie für die Erfüllung verschiedener Verordnungen und Strategien unerlässlich: <ul style="list-style-type: none"> • Zu einer standortangepassten Bewirtschaftung gehört auch eine standortangepasste Düngung. Dies ist agronomisch nur möglich, wer seinen Boden gut kennt. • Wer Dünger verwendet, muss gemäss Anhang 2.6 der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ChemRRV unter anderem die im Boden vorhandenen Nährstoffe berücksichtigen. Mit dem Wegfall der obligatorischen Bodenuntersuchungen fehlt die Grundlage für die standortangepasste Düngung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Bodenanalysen kann der Betriebe sein Humusmanagement standortangepasst und betriebsspezifisch ausrichten, wie dies in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 sowie im Bericht zum Postulat 19.3639 Bourgeois als Massnahme aufgenommen wurde. • Wir befürchten höhere Gewässerbelastungen durch Düngerauswaschungen.
<p>Artikel 14 Absatz 2 Einleitungssatz und 4</p> <p>Artikel 35 Absatz 2</p> <p>Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k</p> <p>Artikel 55 Absatz 3</p> <p>Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 1</p> <p>Artikel 58 Absätze 5, 7 und 9</p> <p>Artikel 58a Absatz 1 und 4</p> <p>Artikel 71b Absatz 2, 2bis, 4, 5quarter, 6, 8 und 12 Buchstabe a</p> <p>Anhang 4 Ziffern 8, 9, 11 und</p>	<p>Wir lehnen die Zusammenfassung der drei BFF-Typen Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche ab.</p>	<p>Die drei bestehenden BFF-Typen für das Ackergebiet unterschieden sich bezüglich Saatgutmischung, Bewirtschaftung und ökologischer Wirkung. Es ist weder aus fachlicher noch aus administrativer Sicht zielführend, diese verschiedenen BFF-Typen zusammenzufassen. Wenn alle drei BFF-Typen den gleichen Beitrag erhalten, wird das ökologisch wertvollste Element, sprich die Buntbrache faktisch geschwächt. Zudem braucht es weiterhin das fachliche Know-How bezüglich Bewirtschaftung, damit die unterschiedlichen Elemente ihre gewünschte Wirkung entfalten. Ein Saum ist nicht das gleiche wie eine Buntbrache oder eine Rotationsbrache. Daraus ändert auch ein einheitlicher Name nichts. Der Vorschlag der Zusammenfassung führt somit weder zu einer Wirkungssteigerung bei der Biodiversitätsförderung noch zu einer administrativen Vereinfachung. Wir lehnen diesen Vorschlag ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>12.2.9</p> <p>Anhang 4a Buchstabe B Ziffern 1, 2 und 3</p> <p>Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 6, 7 und 9</p> <p>Zusammenfassung von drei Biodiversitätstypen</p>		
<p>Artikel 17 Absatz 1</p> <p>Anhang 1 Ziffer 5 2 (Streichung Bestimmungen im Anhang)</p> <p>1 Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt</p>	<p>Keine Streichung der Anforderungen für den Schutz vor Bodenerosion</p>	<p>Gemäss Art. 70a Abs. 2 Buchstabe f umfasst der ökologische Leistungsnachweis einen geeigneten Bodenschutz. Ohne die Anforderung, Massnahmen gegen Erosion zu treffen, bleibt vom Bodenschutz im ÖLN nur noch die Anforderung übrig, Parzellen über den Winter zu begrünen.</p> <p>Diese Streichung führt zu einem klaren Wirkungsverlust beim Erosionsschutz. Eine Beibehaltung der Vorgaben ist sowohl im Interesse der Umwelt wie auch der Landwirtschaft. Es ist ein sehr schlechtes Zeichen bei zunehmenden Starkniederschlägen im Rahmen der Klimaveränderung diese Regelung aufzuheben. Wir fragen uns, für wen und wo eine Vereinfachung passieren soll?</p>
<p>Artikel 47, Ziffer 2</p>	<p>Übrige Weidesysteme (Standweiden) verhindern Verbuschung nicht.</p>	<p>Streichung Buchstabe c: «übrige Weidesysteme» umfassen hauptsächlich Standweiden, die aber nicht dazu geeignet sind, Verbuschung zu verhindern. Beiträge dafür stehen daher im Widerspruch zur Artikel 29 Absatz 1 DZV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 47b Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4	Die beabsichtigte Anerkennung der alleinigen Behirtung tagsüber (mit Nachtpferchen nachts) als «geschützte Situation» lehnen wir ab.	<p>Es besteht die Gefahr eines Doppelstandards resp. eines «Herdenschutzstandard light». In der Jagdverordnung (wo der Herdenschutz und der Umgang mit dem Wolf abschliessend geregelt sind) ist klar festgehalten, dass nur der Einsatz von Herdenschutzhunden und/oder wolfsabweisenden (permanenten) Zäunen als geschützte Situation anerkannt wird, die eine Anrechnung allfälliger Risse an den Wolfsabschuss erlaubt. Dies ist auch die Voraussetzung für allfällige Entschädigungen. Die Regelung in der DZV müssen die Herdenschutzbestimmungen der JSV widerspiegeln, ansonsten besteht die Gefahr, dass Kantone auch in Bezug auf Wolfsabschüsse und Entschädigung künftig mit dem niedrigeren Herdenschutzstandard «Behirtung mit Nachtpferch» gemäss DZV zu argumentieren versuchen, statt mit der JSV. Hirten haben erwiesenermassen nicht dieselbe Schutzwirkung wie Herdenschutzhunde und Zäune. Vor allem in Situationen mit schlechter Sicht (Nebel, Schnee, Dämmerung) würden Wolfsangriffe auf dieses «Schutzsystem» die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in den (richtigen) Herdenschutz schwächen.</p> <p>Die Möglichkeit eines zeitlich begrenzten Herdenschutzes mit vollen Beitragszahlungen bei Rissen, ist zudem eine eklatante Ungerechtigkeit gegenüber den Alpen, die ihre Tiere den ganzen Sommer über schützen. Es werden damit viele Alpen eine massive Subventionierung unter dem Deckmantel des Herdenschutzes bekommen, die real kaum einen Schutz haben.</p>
Artikel 55 Absatz 6 BFF neu auch für Wendestreifen auf Uferwiesen	Wir können die Neuformulierung nur unterstützen, wenn die BFF-Pflicht im Gewässerraum im Rahmen der Revision GschV eingeführt wird.	Wir können die Neuformulierung unterstützen, weil die Ausnahmeregelung für Uferwiesen eine Voraussetzung dafür ist, dass die BFF-Pflicht im Gewässerraum umgesetzt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Artikel 58 Absatz 4 Buchstaben a und abis sowie 4bis</p> <p>Aufhebung der Regelung zum PSM Einsatz auf BFF</p>	<p>Der Zusatz <i>«sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können»</i> ist zu behalten.</p> <p>Im Rahmen von Anwendungen nach Absatz 4 Buchstabe a-bis sind Herbizide, bei denen für die Anwendung des verwendeten Produkts bestimmte Ausbringungsgeräte vorgeschrieben sind, nicht erlaubt. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach Anhang 1 Ziffer 6.1a.1 getestet und durch Agroscope für den Einsatz auf Biodiversitätsförderflächen zugelassen sind. Agroscope legt einen Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten fest, der nicht überschritten werden darf. Die Detektionsgenauigkeit muss mindestens bei 90% liegen.</p>	<p>Einzelstock- und Nesterbehandlung sollen wenn immer möglich mechanisch bekämpft werden. Die vorgesehene Neuerung sieht dies nicht mehr vor. Somit können Herbizide eingesetzt werden, ohne dass vorher das Potenzial von mechanischen Bekämpfungsmethoden ausgeschöpft werden muss. Dies widerspricht dem Aktionsplan PSM des Bundesrates, mit welchem das Risiko reduziert werden soll. Vorbeugende oder mechanische Massnahmen werden geschwächt, was ein schlechtes Zeichen ist.</p> <p>Das Agroscope zeigt, dass bei bisherigen getesteten Maschinen die Trefferquote bei der detektionsbasierten Applikation in Biodiversitätsförderflächen bei 68% liegen¹. Das bedeutet das fast ein Drittel der behandelten Pflanzen Nicht-Ziel Pflanzen sind. Somit ist die Trefferquote für den Einsatz in BFF eindeutig zu niedrig. Höhere Trefferquoten sind technisch an anderen Einsatzstellen bereits möglich und sollten gerade für BFF erzielt werden.</p>
<p>Artikel 68 Absatz 4 Buchstabe f</p> <p>Förderung kupferhaltiger Fungizide beim Zuckerrübenanbau</p>	<p>Diese Änderung lehnen wir ab.</p>	<p>Der Beitrag für den Verzicht auf Pestizide im Zuckerrübenanbau soll neu auch ausgerichtet werden, wenn kupferhaltige Fungizide eingesetzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kupferhaltige Fungizide für alle Rübensorten erlaubt werden sollen, insbesondere ohne eine zulässige Höchstmenge in Anbetracht der Bodenbelastung mit Kupfer festzulegen. Resistenzmanagement muss über andere Wege erfolgen als die Wirkstoffanwendungen zu erweitern. Hier sind Anbaupausen, Resistenzrotation und Feldhygiene zentral.</p>

¹ [Detektionsbasierte Applikation auf BFF_Schlussbericht.pdf](#)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 70 Absatz 4 Anforderungen für eine ausgewählte Parzelle jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren	Diese Änderung lehnen wir ab.	Das Ziel die Eintrittsschwelle für Betriebe möglichst gering zu halten ist bereits gegeben, indem die Beiträge flächengebunden sind und nicht betriebsgebunden. So ist es Betrieben möglich einzelne Flächen für diese Programme anzumelden und nicht auf allen Flächen dieser Kultur auf den Einsatz der ausgewählten Mittel zu verzichten.
Artikel 71 Aufhebung Beitrag Bewirtschaftung Dauerkulturen mit Bio-Hilfsmitteln	Diese Aufhebung lehnen wir ab.	Auch wenn es nur wenige Betriebe sind, welche sich an diesem Programm beteiligen, hilft das, den Pestizideinsatz zu reduzieren und die sich beteiligenden Landwirte auf die Methode des Biolandbaus zu sensibilisieren. Anstatt dieses Angebot zu streichen, sollten Wege gefunden werden, die die Teilnahme für Betriebe attraktiver und relevanter machen.
Artikel 71a Absatz 3 Buchstabe b Aufhebung Verzicht Herbizide während 4 Jahren	Diese Aufhebung lehnen wir ab.	Die positiven Effekte eines Verzichts auf Herbizide zeigen sich oft erst nach einer längeren Umstellungsphase. Sowohl die Anpassung der Fruchtfolge als auch Änderungen in der Bewirtschaftung benötigen mehr als ein Jahr, bis sie vollständig umgesetzt und wirksam werden. Auch die Vorteile für die Bodengesundheit entstehen nur bei einer dauerhaft herbizidfreien Bewirtschaftung. Um die positiven Auswirkungen der PSB auf Bewirtschaftung und Boden sichtbar zu machen, braucht es daher ausreichend Zeit und Kontinuität - deswegen lehnen wir die Verkürzung des Zeitraums auf ein Jahr ab.
Art. 71b	Die Änderung von Art. 71b lehnen wir in der vorliegenden Form ab.	Mit den vorgesehenen Änderungen sollen Vorgaben gestrichen werden, ohne genaue Qualitätskriterien hinsichtlich Biodiversität zu formulieren. Insbesondere die Streichung des Absatzes 4 und die Umformulierung von Abs. 8 (keine minimale Standzeit der Nützlingsstreifen) führen zu einem verminderten Nutzen für die Biodiversität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Den neuen Abs. 2bis können wir mittragen.
Artikel 115h Verzögerung Nährstoffbilanz mit Digiflux bis 2029	Diese Verzögerung lehnen wir ab.	Eine weitere Verzögerung, welche dazu beitragen wird, dass der Sektor Landwirtschaft seine Umweltziele Landwirtschaft UZL im Bereich Nährstoffe noch später erfüllen wird.
Artikel 115j Verzögerung Futterbilanz bis 2029	Diese Verzögerung lehnen wir ab.	Eine weitere Verzögerung, welche dazu beitragen wird, dass der Sektor Landwirtschaft seine Umweltziele Landwirtschaft UZL im Bereich Nährstoffe noch später erfüllen wird.
Anhang 1 Ziffer 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4 Wirkstoff-Bewilligungen	Die Aufhebung der Einschränkung von Herbiziden im Voraufbau lehnen wir ab.	<p>Pendimethalin und Dimethenamid-P stellen eine deutliche Gefahr für Gewässer dar. Eine Neubewertung ist nicht vor Inkrafttreten der Verordnung zu erwarten. Deshalb dürfen die Einschränkungen für Herbizide im Voraufbau keinesfalls aufgehoben werden.</p> <p>6.2.3. Die Aufhebung der Einschränkung von Insektiziden lehnen wir ab ohne Definition der Wirkstoffe mit "ähnlichem Risikoprofil". Zugelassen in der BLV-PSM Liste sind für die genannten Anwendungen ebenfalls Pyrethroide wie lambda-cyhalothrin, Deltamethrin und Cypermethrin, ebenso wie das Neonicotinoid Acetamiprid. Diese Wirkstoffe regulär unter Erfüllung der ÖLN-Vorgaben zuzulassen, stellt eine erhöhte Gefahr für Insekten und Gewässer dar und verschlechtert den Schutzstatus erheblich.</p>
Anhang 1 Ziffer 9.6	Diese Änderung lehnen wir ab.	Die Einführung einer neuen Abstandsregel, die überdies nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Fungizideinsatz entlang oberirdischen Gewässern im Weinbau erlauben		für den Rebbau gilt, widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung. Bisher ist nur ein geringer Teil der in der Schweiz angebauten Reben PiWi Sorten. Hier mit dem Risiko eines Resistenzdurchbruchs zu argumentieren gegenüber dem Schutz der Gewässer ist nicht relevant. Abdrift ist im Weinbau ein bekanntes Problem, da die eingesetzten Mittel nicht direkt über dem Boden ausgebracht werden und somit leichter abgetragen werden können. Den minimalen Sicherheitsabstand von 6m hier weiter zu verringern ist fahrlässig.
Anhang 2, Ziffer 4.1	Streichung Ziffer 4.1.10	Einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte sollen nicht dazu führen dürfen, dass grundlegende ökologische Anforderungen ausgehebelt werden.
Anhang 2, Ziffer 4.2	Streichung Ziffer 4.2.9	Einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte sollen nicht dazu führen dürfen, dass grundlegende ökologische Anforderungen ausgehebelt werden.
Anhang 2, Ziffer 4.3	Streichung Ziffer 4.3	«übrige Weidesysteme» (Standweiden) sind nicht mehr zu fördern, entsprechend braucht es keine Regelung dazu
Anhang 2, Ziffer 3a	3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten 3a.1 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. 3a.2 Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierka-	Rot durchgestrichene Abschnitte sind zu streichen, Grün eingefügte Abschnitte sind zu ergänzen. Die Begründung ist in den allgemeinen Anmerkungen enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tegorien nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.</p> <p>3a.3 Bei ständiger Behirtung kann der Kanton in Abweichung zu Ziffer 3a.2 Herdenschutzkonzepte bewilligen, wenn Herdenschutzzäune nach Artikel 10c der Jagdverordnung vom 29. Februar 198821 für Nachtpferche und Schlechtwetterweiden eingesetzt werden. Die Tiere können anstelle der Nachtpferche auch eingestallt werden. <i>Der Zusatzbeitrag wird nur für den Zeitraum ausbezahlt, während dem die Massnahmen umgesetzt werden.</i></p> <p>3a.4 Für die Tierkategorie nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der <i>Kanton in Absprache mit dem Bund</i>, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.</p>	
Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 Anhang 6 Buchstabe C Ziffer	Diese Änderung lehnen wir ab	Diese Änderung widerspricht allen Klimaszenarien, dass die Vegetationszeit sich ausweiten wird. Bleiben die Tiere länger im Stall erhöht sich die Ammoniakbelastung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2 Keine Weidepflicht in Mai und Oktober wegen limitiertem Futterangebot		

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir Veränderungen beim Fond-de-Roulement, da besser auf finanzielle Situation der Landwirt:innen eingegangen werden kann. Wir verweisen darauf, dass die durchschnittliche Verschuldung der Landwirtschaftsbetriebe heute schon sehr hoch ist. Trotz der Zustimmung bleibt unsere grundsätzliche Kritik an den aktuellen Strukturverbesserungen, da diese meistens eine Intensivierung nach sich ziehen und als biodiversitätsschädliche Subventionen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat schlägt eine Neudefinition des Begriffs «nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe» vor. Für die Beurteilung des Einkommens der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» soll daher anstelle des Mittelwertes des obersten Viertels neu das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienenden) als Lageparameter herangezogen werden.

Wir bedauern, dass aus dem Erläuterungsbericht nicht nachvollziehbar begründet wird, warum diese Anpassung vorgenommen wird und vor allem was die politischen Auswirkungen dieser Anpassung sein wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 3 Bei der Definition der Dauerkulturen wird die Definition von Nutzgehölzen auf der LN aufgenommen.	Wir begrüßen die Einführung nur, solange keine BFF-Beiträge fließen, die Abgrenzung zu bestehenden und neuen Hecken klarer präzisiert wird und die Nutzung der Nutzgehölze durch mechanische Nutzung ausserhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt.	Mit der Definition der Nutzgehölze wird ein Anliegen zu Agroforstmassnahmen aus der Landwirtschaft aufgenommen, was wir grundsätzlich begrüßen. Doch, wir weisen darauf hin, dass die Flächen mit Nutzgehölzen nicht unter die Schutzbestimmungen für Hecken fallen und somit jederzeit wieder entfernt werden können. Uns ist aus den Unterlagen nicht klar, wie die konkrete Abgrenzung zu bestehenden oder neuen Hecken in der Praxis funktionieren soll. Dies ist zwingend zu klären. Ebenso fehlt uns Klarheit, dass die Entfernung oder der mechanische Schnittnutzung NICHT während der Brut- und Setzzeit erfolgen darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Mitteilungspflicht ein wesentliches Instrument, um Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelströme transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Mitteilungspflicht wurde im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 eingeführt. Begründet wurde die Einführung als zentraler Bestandteil des indirekten Gegenvorschlags zu den beiden Pestizidinitiativen. Vorgesehen war dabei nicht nur die Meldung von Abgabe und Annahme, sondern ausdrücklich auch die Erfassung, auf welchen Flächen welche Pestizide eingesetzt werden.

Generell beurteilen wir den Verzicht auf georeferenzierte Anwendungen als negativ, weil dadurch die Möglichkeiten zur Erfassung und Steuerung ungenauer werden. Nur mit parzellengenauer Erfassung ist es möglich die Landwirtschaft vom Generalverdacht zu befreien und dort unterstützende Massnahmen einzuleiten, wo es zu Einträgen in Oberflächengewässer kommt.

Wir lehnen alle Änderungen ab, wo durch den Verzicht auf die georeferenzierte Deklaration der Pestizidanwendungen die lokale und regionale sowie die zeitliche Analyse an Genauigkeit verlieren würde. Ebenso lehnen wir alle Änderungen ab, welche im Bereich Nährstoffe in Form von Futtermitteln oder Düngern, die zugekauft werden, am Jahresende keine digitalen Daten verfügbar sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und d Abschaffung Deklarationspflicht für «Rücknahme» von entsprechenden Landwirtschaftsprodukten von den Bewirtschaftenden durch die Annahmestellen wie bspw. Getreidesammelstellen	Wir lehnen die Änderung ab.	Diese Änderung schwächt in der Summe den Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht um Nährstoffströme transparent darzustellen.
Artikel 16b Absätze 2 und 4 Abschaffung Mitteilungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln	Wir lehnen die Änderung ab.	Es entfällt die Mitteilungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut bezüglich der einzelbetrieblichen Abgabe und der beruflichen Ausbringung im Einzelfall was die Transparenz schwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
behandeltes Saatgut bezüglich der einzelbetrieblichen Abgabe und der beruflichen Ausbringung im Einzelfall		
Art. 86 Absatz 3 PSMV Aus der geltenden zwingenden Deklaration jeder Ausbringung von Pestiziden im Einzelfall wird künftig nur eine freiwillige Deklaration.	Wir beantragen, auf die Streichung bzw. Abschwächung der georeferenzierten digitalen Deklaration zu verzichten und die parzellenscharfe digitale Erfassung als Standard beizubehalten bzw. verbindlich zu stärken.	Bereits heute besteht die Pflicht, Pestizidanwendungen parzellenscharf aufzuzeichnen. In der Praxis erfolgt dies in Papierform und wird damit primär im Rahmen von ÖLN-Kontrollen punktuell überprüft. Generell beurteilen wir den Verzicht auf georeferenzierte Anwendungen als negativ, weil dadurch die Möglichkeiten zur Erfassung und Steuerung ungenauer werden. Nur mit parzellengenauer Erfassung ist es möglich die Landwirtschaft vom Generalverdacht zu befreien und dort unterstützende Massnahmen einzuleiten, wo es zu Einträgen in Oberflächengewässer kommt.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

